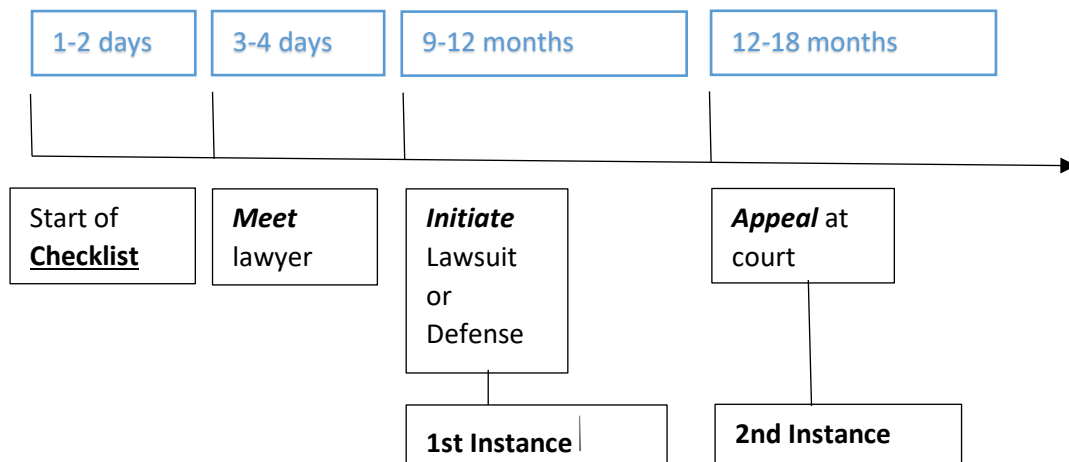


Instanzenzug, Gerichtskosten



In Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderer Bedeutung der Angelegenheit für die Rechtsfortbildung oder bei widersprüchlicher Rechtsprechung der Berufungsgerichte (Oberlandesgerichte) besteht die Möglichkeit der Revision zum Bundesgerichtshof. Da dies eine absolute Ausnahme darstellt, wird dies in dieser Übersicht nicht berücksichtigt.

Die Gerichtskosten werden auf Grundlage des (vom Gericht festzusetzenden) Streitwerts ermittelt. Für einen Beispielsfall mit einem Streitwert von EUR 1.000.000,00 betragen die Gerichtskosten für nur die 1. Instanz EUR 16.008,00, im Falle der Berufung für 1. und 2. Instanz zusammen EUR 37.352,00 und im Falle der Revision für 1. bis 3. Instanz zusammen EUR 64.032,00.